

Satzung des Wall & Space e.V.



Satzung errichtet am: 16.08.2017

Nachtrag errichtet am: 09.04.2019

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Wall & Space“ und soll als dieser in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in der Ernst-König-Straße 1 (Designhaus),
06108 Halle (Saale).

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Wall & Space e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Wall & Space e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Zweck des Vereins ist:

1. Mit kulturell-künstlerischen Mitteln zur Persönlichkeitsentfaltung von Menschen beizutragen, Entwicklungsbedingungen und Entfaltungsräume zu schaffen - für Kinder, Jugendliche und Erwachsene unabhängig von Behinderung, Religion, Herkunft, Nationalität oder sexueller, geschlechtlicher Identität. Für bürgerschaftliches Engagement und kreative Nutzungen sollen städtische und öffentliche Freiräume aufgezeigt und mitgestaltbar gemacht werden. Hierzu zählen Projekte der bürgerschaftlichen Stadtentwicklung, der Urbanen Bildung/des Urbanen Lernens und der Urbanen Kunst.

2. Forschung und Wissenstransfer, wie Städte auf der ganzen Welt Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne Behinderung Teilhabe am öffentlichen Raum ermöglichen.

3. Vernetzung und Verbreitung von Kunst-, Kultur- und Beteiligungsformen für Menschen mit und ohne Behinderung in öffentlichen Räumen.

4. Förderung von Kunst- und Kulturschaffenden mit Stadtraum-Bezug.

5. Urbanes Lernen als festen Bestandteil von kultureller Bildung zu etablieren. Methoden aus der klassischen kulturellen Bildung, wie Theater, Musik, Film, etc. werden genutzt und gehören zum Vereinsmethodenrepertoire der kulturell-künstlerischen Mitteln, die zur Persönlichkeitsentfaltung von Menschen beitragen.

(3) Die Realisierung der unter Ziffer **(2)** beschriebenen Aufgaben geschieht in Kontakt mit Einrichtungen der Stadt Halle (Saale), Institutionen mit ähnlicher Zielrichtung innerhalb und außerhalb der Stadt Halle (Saale) und überregionalen sowie internationalen Einrichtungen, die sich der Kultur- und Bildungsarbeit verpflichtet fühlen.

Der Satzungszweck wird durch die Organisation und Durchführung von Seminaren, Veranstaltungen mit Bildungszwecken, Tagungen, Forschungs- und Kunstprojekte und Konzeptentwicklungen verwirklicht.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Den Mitgliedern des Vorstandes können Aufwendungen und Auslagen im Rahmen des §26a EStG erstattet werden. Es darf keine Person oder Einrichtung durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein haftet nur mit seinem Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer dem Verein zusätzliche Beitrags-, Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt.

(3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand voraus. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft bekannten und benötigten personengebundenen Daten per EDV für den Verein gespeichert werden, dies unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben nach dem BDSG.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

(5) Gegen eine Ablehnung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Personen;

- durch freiwilligen Austritt;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Er ist zum Schluss des nächsten Kalendermonats zulässig. In besonderen Härtefällen kann die Kündigungsfrist durch Vorstandsbeschluss aufgehoben werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn der Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wurde. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen sind und der Beitrag nicht beglichen wurde. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren. Eine Streichung erfolgt auch, wenn bei Entstehung der Mitgliedschaft ein Irrtum über deren Voraussetzungen vorlag.

(4) Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt, dem Verein einen Schaden zugefügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat, aus dem Verein ausschließen. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied unter Beachtung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss aus dem Verein ist vom Vorstand zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

(5) Gegen den Ausschluss kann das ausgeschlossene Mitglied innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Vorstand legt diesen Antrag der nächsten turnusgemäßen Mitgliederversammlung vor.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Von dieser Pflicht kann der Vorstand auf Bitten eines Mitgliedes diesen befreien.

(2) Die Beitragshöhe, der Beitragszeitraum und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und durch eine Finanzordnung geregelt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Wall & Space e.V. sind: die Mitgliederversammlung; der Vorstand;

(2) Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können zu bestimmten Schwerpunktthemen und Projekten zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen bzw. Fachausschüsse bestellen. Diese sind dem Vorstand direkt unterstellt und üben ihm gegenüber

eine beratende Funktion aus und besitzen Vorschlagsrecht. Sie sind keine Organe im Sinne des BGB.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die sich bei ihren Aufgaben unterstützen:

- einem/einer Vorsitzenden;
- einem/einer Stellvertreter/in;
- dem/der Schatzmeister/in und
- den Beisitzern.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wahlveranstaltungen sind als solche anzukündigen.

(3) Für die Aktivitäten des Wall & Space e.V. haften die Vorstandsmitglieder nicht mit ihrem Privatvermögen

(4) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

(5) Aus der Reihe der gewählten Vorstandsmitglieder werden in offener Abstimmung Vorsitzende/r, Stellvertreter/in und Schatzmeister/in bestimmt.

(6) Vorstandsmitglieder können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dieses mindestens 3 Monate vorher dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.

(7) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund vom Vorstand abberufen werden. Dieser Beschluss ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes.

(8) Bei vorzeitigem Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können Mitglieder des Vereins zur Fortführung der Geschäfte vom Vorstand bis zum Ende seiner Amtszeit kooptiert werden.

(9) Der Wall & Space e.V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(10) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 8 Zuständigkeit und Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; Verwaltung des Vermögens;
Planung der Haushaltsmittel; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
jährliche Rechenschaftslegung über die Finanzlage; Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen; Aufstellung der Tagesordnungen; Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, insbesondere Führung sich daraus ergebender Geschäfte:
Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die durch ein Vorstandsmitglied einberufen werden.

(2) Der Vorstand ist ab 2 Stimmen beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit wird der Beschluss ausgesetzt, bis er eine Mehrheit findet.

(3) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss.

(4) Beschlüsse können auch telefonisch oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht. Über einen telefonisch gefassten Beschluss ist eine nachträgliche Niederschrift anzufertigen und von den Vorständen abzuzeichnen.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium für alle den Wall & Space e.V. betreffenden Angelegenheiten. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben: Beschlussfassung über alle Maßnahmen, Aktionen, Vorhaben und Absichten, die laut Satzung nicht vom Vorstand entschieden werden können;

Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder; Festsetzung der Beitragshöhe, des Beitragszeitraumes und der Beitragsfälligkeit in der Finanzordnung;

Genehmigung der Planung der Haushaltsmittel auf Vorschlag des Vorstandes,

Entgegennahme des Jahresberichtes und der Rechenschaftslegung des Vorstandes über die Finanzlage, Bestellung von zwei Rechnungsprüfern aus den Reihen ihrer Mitglieder. Ein Rechnungsprüfer darf nicht das Amt eines Vorstandsmitgliedes ausüben; Einsetzung von Liquidatoren bei Auflösung des Vereins; Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Der Beschluss ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen; Beschlussfassung über die Auflösung des Wall & Space e.V.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1)** Pro Geschäftsjahr ist mindestens eine Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (2)** Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch einfachen Brief, oder, soweit vorhanden, per Telefax oder per E-Mail an die letzte mitgeteilte Adresse des Mitglieds einberufen.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung wird durch ein vom Vorstand oder von der Mitgliederversammlung bestimmtes Mitglied geleitet. Der/die Versammlungsleiter*in bestimmt eine*n Protokollführer*in, die/der ein Beschlussprotokoll anfertigt und dieses unterzeichnet.
- (2)** Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich, soweit die Mitgliederversammlung nicht ausdrücklich Gegenteiliges beschließt.
- (3)** Beschlüsse werden, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (4)** Eine grundlegende Änderung der Satzung, ist nur mit 2/3 der anwesenden Mitglieder, eine Änderung des Vereinszwecks nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder möglich.
- (5)** Ein Beschluss gilt auch ohne Versammlung gefasst, wenn die erforderliche Anzahl von Mitgliedern ihre Zustimmung schriftlich erklärt.
- (6)** Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Wird der Wall & Space e.V. aufgelöst bzw. verliert er seine Rechtsfähigkeit, beschließt die Mitgliederversammlung, welche zwei Mitglieder als vertretungsberechtigte Liquidatoren auftreten.

(2) Ist es nicht mehr möglich, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, sind zwei beliebige, nach Satzung gewählte Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidator*innen. Eine Anmeldung der Liquidator*innen beim Amtsgericht ist erforderlich.

§ 15 Abfallberechtigung (Vermögen)

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Wall &Space e.V. entsprechend der Festlegung der Liquidator*innen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft in Freimfelde und wenn dies nicht möglich ist, an die Stadt Halle (Saale).

(2) Das so übertragene Vermögen ist dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützig karitative Zwecke zu verwenden.

(3) Gegenstände aus dem Bestand des Wall &Space e.V. , die von zeit-, bzw. regionalgeschichtlicher Bedeutung sind, können einer diesem Zweck verpflichteten juristischen Person des öffentlichen Rechts, bzw. einer steuerbegünstigten Körperschaft in der Stadt Halle (Saale) zur Förderung kultureller Zwecke übereignet werden.